

Satzung des Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 04.05.1961 in Waltrop gegründete Verein führt den Namen "Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der offenen Jugendarbeit und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein spricht sich gegen jegliche Form von Gewalt aus, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember und 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Mitglied hat den Betrag bis zum Ende des Halbjahres zu entrichten.
3. Bei Tod eines Mitglieds sind die Angehörigen verpflichtet den Verein davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist es zweimal anzumahnen, danach droht der Ausschluss. Der Verein ist berechtigt, eine Mahngebühr in Rechnung zu stellen.
4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigen Verhalten,
 - b) grober oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe in entsprechender Schadenshöhe,
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Geschäftsführender Vorstand
- c der Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis zum 30. Juni statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch die Veröffentlichung in der lokalen Presse "Waltroper Zeitung und WAZ (Lokalteil für Waltrop)" und durch Bekanntgabe durch die

Übungsleiter/Trainer in den Übungsstunden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied sind. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere Punkte umfassen:

Jahresberichte
Entlastung des Vorstands
Wahl des Vorstands
Genehmigung des Haushaltes
Satzungsänderungen und Ordnungen
Verschiedenes

§ 9

Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden/de
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/de
 - 1.3. dem/der Geschäftsführer/in

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die erste Wahlperiode auf zwei Jahre, für jede weitere Wahlperiode auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Der 1. Vorsitzende wird bevollmächtigt, Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vorzunehmen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. den Abteilungsleitern und Vertretern
 - 1.3. dem Jugendvorstand
 - 1.4. dem Pressesprecher
 - 1.5. den Sponsorenbeauftragten
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter und Vertreter vorsteht.
2. Die Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an. Sie werden alle zwei Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen ist vom amtierenden Abteilungsleiter durchzuführen, es gelten die Vorschriften entsprechend der Mitgliederversammlung.

§ 13

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14

Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl in der

Mitgliederversammlung oder durch die Abteilungsversammlung. Die Aufgaben werden in einer Ämterordnung festgelegt.

3. Die Amtsinhaber, geschäftsführender Vorstand, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Sie erhalten eine Aufwandspauschale gemäß § 3 Nr. 26a, EStG.

§ 15

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen.
3. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Kassenprüfung

Sämtliche Belege, die den Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V. betreffen, werden von einem Steuerberater überprüft. Der Steuerberater

reicht danach die geprüften Unterlagen an das entsprechende Finanzamt weiter. Eine nochmalige Überprüfung durch Kassenprüfer entfällt. Sollten die Unterlagen nicht mehr von einem Steuerberater bearbeitet werden, müssen zwingend zwei Kassenprüfer die Prüfung vornehmen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr einer gewählt wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den "Westfälischen Turnerbund" oder seinen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19

Fusion

1. Bei Fusion mit einem gemeinnützigen Verein gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 20

Fahrtkostenerstattung

Der GV Waltrop 1961 e.V. vergütet seinen Mitarbeitern, Ehrenamtlern und Mitgliedern, die Fahrten die im eigenen Pkw für den Verein durchgeführt wurden. Eine Vergütung kann nur erfolgen wenn folgende Angaben dem Verein vorliegen.

Anlass der Fahrt (genauer Grund, Ziel und eventuell Route, falls Umwege gemacht wurden, Name des Fahrers, Name des Mitfahrers/ der Mitfahrer, insgesamt gefahrene Kilometer, abgerechneter Kilometersatz (max. 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer). Der Betrag kann auch unter dem Maximalsatz bleiben. Beispiel 0,10 EUR pro gefahrenen Kilometer. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung. Angabe der Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Kontoinhaber) Datum und Unterschrift des Fahrers.

Weiterhin kann auf eine Erstattung verzichtet werden. In diesen Fällen werden vom Verein Zuwendungsbescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

§ 21

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 28.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 26.06.2020 ihre Gültigkeit.
2. Die Satzung ist in der Geschäftsstelle einzusehen.